

Tarifordnung für die Benutzung der Schleusen und Brücken des Ems-Jade-Kanals sowie der Schleusen des Nordgeorgsfehnkanals

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Diese Tarifordnung regelt die auf Grundlage der festgesetzten und im Internet (www.nlwkn.niedersachsen.de) oder durch Aushang an den Schleusen aktuell veröffentlichten Betriebszeiten zu zahlenden Entgelte.

Zum Geltungsbereich dieses Tarifs gehören:

Der Ems-Jade-Kanal von der Kesselschleuse in Emden bis zur Schleuse Mariensiel in Wilhelmshaven, einschließlich des Verbindungskanals sowie des Nordgeorgsfehnkanals.

- 2.) Die Entgelte sind von

- Sportbooten,
- Charterbooten,
- Traditionsschiffen,
- Frachtgüterschiffen,
- muskelbetriebenen Fahrzeugen,
- Fahrgastschiffen sowie
- sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen

zu entrichten.

- 3.) Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, kann bei begründeten Anträgen Ausnahmen zur gültigen Tarifordnung zulassen.

B. Nutzung der vorhandenen Brücken und Schleusen

- 1.) innerhalb der festgelegten Betriebszeiten

- a) Das Entgelt für Sportboote, Charterboote sowie sonstige motorbetriebene Fahrzeuge beträgt **6,00 €** je Schleusung.

Hinweis: Für Sportboote und Charterboote kann auf Antrag eine Jahrespauschale an den NLWKN gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Betriebsstelle Aurich des NLWKN. Die Jahrespauschale ist im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten; sie gilt nur für Kanalpassagen innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten des Kanals. Das Schreiben des NLWKN über die bewilligte und bezahlte Jahrespauschale ist bei Kanalpassagen vorzuzeigen. Die Jahrespauschale hierfür beträgt: **500,00 €**.

- b) Nachgewiesene Traditionsschiffe, ausgenommen Charterboote, erhalten **50 % Ermäßigung** je Schleusung. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Das Entgelt für unbeladene Frachtgüterschiffe beträgt **3,00 €** je Schleusung. Das Entgelt für beladene Frachtgüterschiffe beträgt **0,8 Cent je t/km**.
- d) Das Entgelt für muskelbetriebene Fahrzeuge beträgt **3,00 €** je Schleusung.

Hinweis: Ein Anspruch auf Schleusung besteht nicht.

- e) Das Entgelt für Fahrgastschiffe beträgt **7,50 €** je Schleusung.

Hinweis: Für Fahrgastschiffe kann auf Antrag eine Jahrespauschale an den NLWKN gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Betriebsstelle Aurich des NLWKN. Die Jahrespauschale ist im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten; sie gilt nur für Kanalpassagen innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten des Kanals. Das Schreiben des NLWKN über die bewilligte und bezahlte Jahrespauschale ist bei Kanalpassagen vorzuzeigen. Die Jahrespauschale richtet sich nach den zu passierenden Schleusen.

- f) Bei Gruppenschleusungen von drei oder mehr Fahrzeugen reduziert sich das Entgelt um jeweils **50 %**.
- g) Innerhalb der festgelegten Betriebszeiten sind von einer Zahlung befreit:

Fahrzeuge von Landes- und Bundesbehörden

2.) außerhalb der festgelegten Betriebszeiten

- a.) Das Entgelt für alle Wasserfahrzeuge beträgt **25,00 €** je Schleusung und je **Brückenöffnung**.

Hinweis: Ermäßigungen sind nicht vorgesehen.

C. Liegegebühren

Die Liegegebühr an gebührenpflichtigen Anlegestellen des NLWKN beträgt je angefangener Länge Wasserfahrzeugmeter/Tag **1,00 €**. Die Kosten für Trinkwassernutzung beträgt **2,50 €** je angefangenem m³. Die Gebühren sind beim Schleusenwärter vor Abfahrt zu entrichten.

D. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt zum 08. März 2021 in Kraft.
Aktualisiert/geändert am 14. Februar 2022.

Dezernent



Aurich, den 14. Februar 2022

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz